



B E S C H E I D

...

I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig, dem Antragsteller den Betrag von € 497,44 zu bezahlen, **wird abgewiesen.**

II. Begründung

[Parteienvorbringen und Verfahrensgang]

Folgender Sachverhalt steht fest:

Wegen eines Schadens im Verteilernetz musste der Netzbetreiber Energienetze Steiermark GmbH am 14.5.2016 Mittelspannungsanlagen abschalten, um Reparaturarbeiten vornehmen zu können. Auf der abgeschalteten Mittelspannungsleitung befinden sich mehrere Transformatorstationen, über die -Endkunden über Ortsnetze angeschlossen sind. Die Anlage des Antragstellers ist in einem der betroffenen Ortsnetze an das öffentliche Netz angeschlossen. Des Weiteren speisen in diesem Bereich mehrere Kraftwerke in das Netz ein. Aufgrund der in die Kraftwerke eingebauten Sicherheitseinrichtungen müssen sich alle Kraftwerke selbsttätig automatisch abschalten und vom Netz trennen, wenn es zu einem Netzausfall im vorgelagerten Netz kommt.

Bei einem dieser Kraftwerke funktionierte die Abschaltvorrichtung nicht ordnungsgemäß, weshalb bei der Abschaltung am 14.5.2016 das Kraftwerk trotz der Netztrennung im Mittelspannungsnetz weiter in das nunmehr isolierte Teilnetz einspeiste. Da das Kraftwerk über eine nicht unerhebliche Leistung verfügte und zu dieser Zeit der Verbrauch im Netz verhältnismäßig gering war, kam es zu Spannungsschwankungen sowohl auf der

Mittelspannungsebene als auch auf den angeschlossenen Niederspannungsnetzen, welche Schäden bei Endverbrauchern verursachten.

Durch diese Spannungsschwankungen wurde die Heizungssteuerung in der Kundenanlage des Antragstellers beschädigt, was zu Reparaturkosten von € 497,44 führte.

Die beiden 0,4 kV Kraftwerks-Leistungsschalter, die aufgrund eines Defektes trotz Auslöseimpulses des Schutzgerätes nicht abgeschaltet haben, befinden sich im Eigentum und in der Betriebsführung des Kraftwerksbetreibers.

[Beweiswürdigung]

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Energienetze Steiermark GmbH (im Folgenden: Allgemeine Bedingungen) ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Netzkunden gemäß den Allgemeinen Bedingungen und gemäß den geltenden technischen Regeln und Normen den Netzzugang zu gewähren (Punkt I.3). Hinsichtlich der Spannungsqualität gilt Punkt VII.1. Die Spannungsqualität, die vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten ist, ist in der jeweiligen aktuellsten Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegt.

Die zitierte Norm hält in Punkt I.1, „Anwendungsbereich“, fest, dass die wesentlichen Merkmale der Versorgungsspannung an der Übergabestelle nur unter normalen Betriebsbedingungen gelten. Die Norm gilt nicht für von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Betriebsbedingungen. In der Norm sind in einer demonstrativen Aufzählung der Ausnahmesituationen auch „Störungen durch Dritte“ genannt.

Die Netzbetreiberin ist aufgrund Punkt XXVI.6 ihrer Allgemeinen Bedingungen zur Aussetzung der Versorgung berechtigt, sollte dies für Arbeiten notwendig sein. Wenngleich im Normalfall Abschaltungen vorab anzukündigen sind, entfällt die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Die Behebung von Schäden nach einem Blitzschlag fällt im Allgemeinen darunter, weshalb die Netzbetreiberin berechtigt ist, zur Schadensbehebung verhältnismäßig kurzfristig Teile des Netzes, auch ganze Mittelspannungsabzweige, abzuschalten, sollte dies für die Schadensbehebung notwendig sein.

Die Allgemeinen Bedingungen gelten nicht nur für entnehmende Kunden wie den Antragsteller, sondern auch für alle Einspeiser, unabhängig von deren Größe oder deren Netzebene. Gemäß Punkt VIII.1 hat jeder Vertragspartner die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu

betreiben und instand zu halten. Insbesondere hat jeder Vertragspartner dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder auf das Netz des anderen Vertragspartners oder auch auf Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht (Allgemeine Bedingungen Pkt. VIII.2).

Gemäß den Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen, Teil D Hauptabschnitt D4, Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksanlagen) mit Verteilernetzen muss für die Verbindung der Erzeugungsanlage mit dem Netz ein Entkupplungsschalter eingesetzt werden (TOR Teil D Hauptabschnitt D4 Punkt 6). Die Entkupplungsstelle muss bei Anlagen über 30 kVA als zentraler Netzentkupplungsschutz ausgeführt sein, der auf einen zentralen oder mehrere dezentrale Kupplungsschalter wirkt. Die Schalteinrichtung der Entkupplungsstelle muss im Störfall elektrisch unverzögert auslösen und eine allpolige (vollständige) Abschaltung bewirken.

Das Vorhandensein und die Funktionstüchtigkeit der Entkupplungsstelle wird im Normalfall vom Netzbetreiber bei der Inbetriebnahme der Anlage geprüft, jedoch hat der Netzbetreiber keine gesetzliche Verpflichtung, die in der Kundenanlage eines Kraftwerksbetreibers befindliche Entkupplungsstelle periodisch zu überprüfen.

Ein derartiges Prüfrecht des Netzbetreibers kann sich einzelvertraglich ergeben, ist jedoch aufgrund der Allgemeinen Bedingungen oder der Technischen und organisatorischen Regeln (TOR) nicht zwingend vorgesehen. Im konkreten Fall findet sich kein Anhaltspunkt dafür, dass der Netzbetreiber die Berechtigung oder die Verpflichtung gehabt hätte, die Entkupplungsstelle in der Kraftwerksanlage nach Inbetriebnahme zu überprüfen. Die Verpflichtung zur Instandhaltung der Kundenanlage und der Schutzeinrichtung liegt sohin in der Verantwortung des Kraftwerksbetreibers.

Im laufenden Betrieb hat daher der Netzbetreiber in der Regel keine Einflussmöglichkeit auf die Entkupplungsstelle des Kraftwerksbetreibers. Insbesondere hat der Netzbetreiber normalerweise keine Möglichkeit, bei Kleinwasserkraftwerken, die an das Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz angeschlossen sind, ferngesteuert und sofort einzugreifen, sollte es zu einer Fehlfunktion der Entkupplungsstelle kommen.

Durch die Abschaltung des Mittelspannungsabzweiges war das Mittelspannungsnetz, an dem sowohl das Kraftwerk als auch das Ortsnetz, in dem sich die Anlage des Antragstellers befindet, angeschlossen sind, vom restlichen Netz getrennt. Durch die fortgesetzte Einspeisung des Kraftwerkes in das nunmehrige „Inselnetz“ kam es zu wesentlichen Abweichungen von der Normspannung. Diese Abweichungen von der Normspannung sind jedoch dem Netzbetreiber nicht vorwerfbar, da dieser keinerlei Möglichkeit hatte, sich dagegen zu schützen. Das Verhalten des Netzbetreibers war daher weder rechtswidrig, noch trifft den Netzbetreiber oder Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, (§ 1313a ABGB) ein Verschulden am Schadenseintritt in der Kundenanlage des Antragstellers. Selbst bei

Vorliegen eines Verschuldens wäre bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung der Netzbetreiberin gemäß Punkt XXIX.1 der Allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen. Aus diesen Gründen scheidet daher der Zuspruch von Schadenersatz gem §§ 1295 ff ABGB aus.

Eine allfällige Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz war im konkreten Fall nicht zu prüfen, da der eingetretene Schaden (€ 497,44) unterhalb der Wertgrenze gem § 2 Z 2 Produkthaftungsgesetz lag.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Wien, am 1.3.2017